

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 11 (1925)
Heft: 13

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch die
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G. • Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Eben Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Schule und Staat — Ein neues Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an Sekundar- und Mittelschulen — Schulnachrichten — Krankenkasse — Exerzitienfonds — Lehrerzimmer

Beilage: Mittelschule Nr. 2 (Philologisch-historische Ausgabe)

Schule und Staat

In der Session Seetal des kath. Lehrereins hielt der zugerische Erziehungsdirektor, Hr. Reg.-Rat Ph. Etter, am 11. März einen Vortrag über „Schule und Staat“; ein kurzer Auszug aus der freimütigen, wohlwollenen Rede möge hier folgen.

Wenn wir heute von der Schule sprechen, so verbindet sich damit unwillkürlich die Vorstellung einer staatlichen Anstalt. Die enge Verbindung zwischen Staat und Schule reicht aber kaum so weit zurück als die Bildung des modernen Staatsgedankens. Die moderne Entwicklung des Staates hat, namentlich unter den Einwirkungen der kirchenfeindlichen Tendenzen, die Schule mehr und mehr in den Bann der staatlichen Einflussphäre gezogen. Der Staat hat ein Recht auf die Schule. Freilich ist es ein abgeleitetes, übertragenes oder stellvertretendes Recht. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes steht in erster Linie den Eltern, der Familie zu. Zeit und methodische Kenntnisse fehlen aber den meisten

Eltern. Daher tritt der Staat in die Lücke. Wie übt nun der Staat sein Recht auf die Schule aus? Einmal durch Aufstellung von Mindestanforderungen an die Lehrkräfte, an das Ziel des zu verarbeitenden Lehrstoffes, an die Schulräumlichkeiten und an den Schulbetrieb. In Feststellung der Lehrziele ist der Staat zu weit gegangen. Weitere Mittel, durch die der Staat seinen Einfluss auf die Volksbildung geltend macht, ist der allgemeine Schulzwang und die Gründung eigener Schulen.

Soweit der Staat sein Recht auf die Schule im bisher umschriebenen Umfang betätigt, handelt er innerhalb der ihm zustehenden Rechtsphäre. Er ist aber vielfach zum staatlichen Schulmonopol übergegangen. Wenn eine Anzahl Familien sich zur Gründung freier Schulen zusammentut, so hat der Staat kein Recht, solche Gründungen zu verhindern, immerhin unter Vorbehalt auf das Aufsichtsrecht. Die Schule hat aber auch die Aufgabe der Entfaltung der höhern seelischen Kräfte, und erhält eigentlich erst mit dieser ihre Abbelung und

EXERZITIENFONDS – FASTENOPFER

Wir gestatten uns, die verehrten Leser der „Schweizer-Schule“ an die Ausführungen in Nr. 9 zu erinnern, und bitten neuerdings um recht fleissige Benützung des damals beigelegten Einzahlungsscheines!